

Schwarzwald-Wacht

Calwer Tagblatt

Verlag: Schwarzwald-Wacht G. m. b. H. Calw, Rotationsdruck:
K. Oeschinger'sche Buchdruckerei, Calw. Hauptverleger: Friedrich
Sachs Scheele, Angelegenheiten: Alfred Schaffelke,
Sämtliche in Calw, D. N. IV, 35: 3440. Geschäftsstelle: Altes
Postamt, Fernsprecher 251; Schluß der Anzeigenannahme: 7.30
Uhr vormittags. Als Anzeigenpreis gilt zur Zeit Preisliste 2.

Bezugspreis: Durch Träger monatlich 1.50 RM, einschließlich
Post 20 Pfg. Trägerlohn. Bei Postbezug 1.86 RM, einschließlich
54 Pfg. Postgebühren. — Anzeigenpreis: Die kleinste
Zeile 7 Pfg., Wellenlinie 15 Pfg. Bei Wiederholung Nachlaß.
Erfüllungsort für beide Teile Calw. Für richtige Behergung
von durch Fernspruch aufgenommene Anzeigen keine Gewähr.

Nationalsozialistische Tageszeitung

Amtes Organ der N. S. D. A. P.

Alleiniges Amtsblatt des Kreises Calw für alle Stadt- und Gemeinde-Behörden

Nr. 168

Calw, Donnerstag, 28. Mai 1935

2. Jahrgang

Musterung der Jahrgänge 1914 und 1915 ab Juni Die Jahrgänge 1910 bis 1913 werden nur eine kurze Ersatzreserve-Ausbildung erhalten

lk. Berlin, 22. Mai
In einer Pressekonferenz gab am Mittwoch
der Leiter des Wehrmachtsamtes im Reichs-
kriegsministerium, General von Reichenau,
ausführliche Mitteilungen zum neuen Wehr-
gesetz. Zum Abschluß der Konferenz teilte
General von Reichenau über die Aus-
wirkungen der allgemeinen Wehrpflicht im
Jahre 1935 mit:

Im Jahr 1935 werden die Geburts-
jahrgänge 1914 und 1915 gemustert
und der Jahrgang 1914 zur Erfül-
lung der aktiven Dienstpflicht
ausgehoben. Der Jahrgang 1915 steht
nach der Musterung zunächst für Ableistung
des Arbeitsdienstes zur Verfügung. Die
Dienstpflichtigen dieser beiden Jahrgänge
sind bereits durch die Behörden der all-
gemeinen und inneren Verwaltung in Per-
sonalblättern erfasst. Die Musterung
beginnt im Juni, die Aushebung
findet im Herbst 1935 statt. Die Aus-
gehobenen werden beim Heer und der
Luftwaffe zum 1. November 1935
eingezogen. Die Kriegsmarine hat ver-
schiedene Einstellungstermine, die sich je nach
der Verwendung im Flotten- oder Küsten-
dienst über das ganze Jahr verteilen. Für
Ostpreußen wird außerdem noch
der Geburtsjahrgang 1910 zur Er-
füllung der aktiven Dienst-
pflicht gemustert und aus-

gehoben, vor das Recht der Einzelperson. Es
stellt aber auch das Recht jedes wehrwürdi-
gen und wehrfähigen Mannes fest, seinem
Volk mit der Waffe zu dienen und macht
die Stärke der Wehrmacht nicht abhängig
von Parlament und Mehrheitsbeschlüssen.
General von Reichenau erläuterte dann
die bekannten Bestimmungen des Wehr-
gesetzes und teilte im einzelnen u. a. mit:
Mit der Bezeichnung „Reichskriegs-
minister“ folgt man lediglich dem in
allen anderen Staaten üblichen Gebrauch.
Die Chefs der Wehrmachtsteile werden die
Bezeichnung Oberbefehlshaber des
Heeres, der Kriegsmarine und
der Luftwaffe führen.

Zu Beginn der Konferenz sprach General
von Reichenau den Dank der Soldaten an
den Führer für die Wiederherstellung der
deutschen Wehrmacht aus. Das neue Wehr-
gesetz ist nationalsozialistisch in seinem Geist
und in seinen Forderungen, in seinen Rech-
ten und Pflichten, denn es stellt die Pflicht,
dem Volksganzen zu dienen und in ihm auf-

zugehen, vor das Recht der Einzelperson. Es
stellt aber auch das Recht jedes wehrwürdi-
gen und wehrfähigen Mannes fest, seinem
Volk mit der Waffe zu dienen und macht
die Stärke der Wehrmacht nicht abhängig
von Parlament und Mehrheitsbeschlüssen.
General von Reichenau erläuterte dann
die bekannten Bestimmungen des Wehr-
gesetzes und teilte im einzelnen u. a. mit:
Mit der Bezeichnung „Reichskriegs-
minister“ folgt man lediglich dem in
allen anderen Staaten üblichen Gebrauch.
Die Chefs der Wehrmachtsteile werden die
Bezeichnung Oberbefehlshaber des
Heeres, der Kriegsmarine und
der Luftwaffe führen.

wahrung und Eignung können Unteroffiziere
und Mannschaften, die nach ehrenvollem
Dienst aus dem aktiven Wehrdienst ausschei-
den, zu Offizieren des Beurlaubtenstandes
ausgebildet werden. Offiziere und Wehr-
machtbeamte zu Offizieren und Beamten des
Beurlaubtenstandes überführt werden.

Wer kann Offizier des Beurlaubtenstandes werden?

In einem amtlichen Merkblatt werden im
einzelnen die Richtlinien aufgeführt, die für
die Ernennung zum Offizier des Beurlaub-
tenstandes maßgebend sind. Einleitend wird
betont, daß der Weg zum Offizier
des Beurlaubtenstandes jedem Wehr-
fähigen offen steht, der als Soldat im
Heer gedient hat. Der erfolgreiche Ab-
schluß einer höheren Bildungs-
anstalt ist nicht erforderlich, die
Anwärter müssen jedoch nach Auffassung,
Persönlichkeit und Lebenswandel den an
Führerpersönlichkeiten zu stellenden Anfor-
derungen entsprechen, geordnete wirtschaf-
tliche Verhältnisse nachweisen und für sich
gegebenenfalls für ihre Ehefrau, den Nach-
weis arischer Abstammung erbringen.

In Frage kommen aus dem Heer
entlassene Versorgungsanwärter,
die zwei Abschlußprüfungen mit Erfolg
bestanden haben und solche, die an Stelle
des Zivildienstsscheines eine Kapitalabfindung
erhalten haben, ehemalige aktive
und Reserveoffiziere der alten und
neuen Wehrmacht, soweit sie die Grundaus-
bildung für ihren Beruf bereits abgeschlossen
haben.

Voraussetzung für die Ernennung ist die
Erfüllung der aktiven Dienst-
zeit von mindestens einem Jahr
und die Durchführung von drei
Reserveübungen oder für Männer im
Alter von 25 bis 35 Jahren, die bisher keine
militärische Ausbildung erhalten haben, die
Ableistung von zwei Ausbil-
dungsübungen, die je zwei Monate
dauern. Nach deren Ableistung gelten dann
dieselben Vorschriften wie für die aktiv Ge-
dienten.

Außerdem können zur Ernennung zum
Offizier des Beurlaubtenstandes unter be-
stimmten Voraussetzungen ehemalige aktive
und Reserveoffiziere des alten Heeres, aus-
geschiedene aktive Offiziere des Reichsheeres,
sowie Unteroffiziere, die nach dem 1. April
1935 nach 12jähriger Dienstzeit ausgeschie-
den und voll geeignet sind, bzw. Unteroffi-
ziers, die nach 12jähriger Dienstzeit vor dem
1. April 1935 entlassen sind, jedoch nicht
älter als 45 Jahre sein dürfen.

Die zur Uebernahme in das Reserveoffi-
zierkorps Vorgeschlagenen müssen sich zur
Ableistung von zwei Reserveübungen nach
Ernennung zum Reserveoffizier verpflichten.

Die Erfassung der Wehrpflichtigen

Im Reichsgesetzblatt ist eine „Verordnung
über das Erfassungswesen“ vom 22. Mai 1935
enthalten, durch welche die Erfassung der
Wehrpflichtigen geregelt wird. Danach wird
das Erfassungswesen von den polizeilichen
Meldeämtern und Standes-
ämtern durchgeführt. Das Verfahren der
polizeilichen Meldebehörden erfasst die Dienst-
pflichtigen an ihrem Wohnort oder dauernden
Aufenthalt, während das Verfahren des Stan-
desamtes die Dienstpflichtigen an dem Orte
ihrer Geburt erfasst und die Ergänzung des
Verfahrens der polizeilichen Meldebehörde
ist. Die polizeiliche Meldebehörde legt an
Hand ihrer Unterlagen (polizeilichen Melde-
scheine, Einwohnerlisten und dergleichen) für
jeden Dienstpflichtigen, der an dem festge-
setzten Stichtag in ihrem Bezirk Wohnort oder
dauernden Aufenthalt hat, ein Personalblatt
an, das alle wichtigen Angaben über die Per-
son des Dienstpflichtigen enthält. Das Stan-
desamt führt die Geburtskartei nach dem Ge-
burtsregister. In diese Kartei sind alle in das
Geburtsregister eingetragenen Dienstpflichti-
gen aufzunehmen.

Die Dauer der deutschen Wehrpflicht

ist vom 18. bis zum 45. Lebensjahr fest-
gesetzt. Der Reichskriegsminister kann diese
Dauer im Kriege und bei besonderen Not-
ständen erweitern. Diese Festlegungen stellen
keineswegs eine Leberspannung der Wehr-
pflicht dar. In allen europäischen Staaten
mit allgemeiner Wehrpflicht sind etwa die
gleichen Altersgrenzen festgelegt, häufig ja-
gar noch darüber hinausgehend, wie in
Frankreich und in Rußland.

Die Wehrpflicht wird durch den Wehr-
dienst erfüllt, der aktiv in der Wehrmacht
oder im Beurlaubtenstande geleistet wird.
Die Unterteilung des Beurlaubtenstandes ist
derjenigen der Vorbereitungszeit angeglichen,
wie überhaupt auf bewährten Einrichtungen und
Erfahrungen aufgebaut worden ist.

Der Mann tritt nach Erfüllung der
aktiven Dienstpflicht zur Reserve über,
der er bis zum 35. Lebensjahr angehört.
Zwischen dem 35. und 45. Lebensjahr gehört
er der Landwehr an; die Jahrgänge
über 45 Jahre, die im Kriege oder bei be-
sonderen Notständen einberufen werden kön-
nen, bilden den Landsturm. Zur Er-
satzreserve gehören die Wehrpflichtigen,

die nicht zur Erfüllung der aktiven Dienst-
pflicht einberufen werden. Auch die Ersatz-
reservisten treten mit Vollendung des 35.
Lebensjahres zur Landwehr über.

Die Dauer der aktiven Dienstpflicht wird
durch den Führer und Reichskanzler fest-
gesetzt. Es ist bereits verfügt, daß sie — für
alle Wehrmachtsteile gleich — ein Jahr be-
trägt. Neben den langdienenden Unteroffi-
zieren können Freiwillige im Heer auf ein
weiteres Jahr, in Kriegsmarine und Luft-
waffe auf insgesamt 4 Jahre verpflichtet
werden. Das Flottenpersonal der
Kriegsmarine und die Flieger-
truppe wird sich ausschließlich aus
länger dienenden Freiwilligen
ergänzen.

Die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht ist eine
Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst.
Für das Jahr 1935 kann diese Voraus-
setzung allerdings noch nicht gefordert wer-
den, da die Arbeitsdienstpflicht noch nicht ge-
festigt ist. Gemäßige Ausnahmen
werden für die Uebergangszeit und auch auf
weitere Sicht notwendig bleiben.

Die Ersatzorganisation der Wehrmacht

gliedert sich in Wehrerfahnspektionen und
Wehrbezirkskommandos, die in die zehn
Wehrkreise eingeordnet sind. Es sind
insgesamt 24 Wehrerfahnspek-
tionen und 223 Wehrbezirkskom-
mandos. In der entmilitarisierten Zone
sind Ersatzdienststellen der Wehrmacht nicht
eingesetzt, dort werden die Wehrpflichtigen
durch die Zivildiensteinrichtungen erfasst.
Die in § 15 enthaltenen

Vorschriften über die Stellung der Nichtstärker

sind nach Grundsätzen entstanden, die der
Führer und Reichskanzler aufgestellt hat.
Arische Abstammung ist grundsätzlich eine
Voraussetzung für den Wehrdienst, doch
können Ausnahmen zugelassen werden, die
durch Prüfungsausschüsse entschieden wer-
den. Diese Prüfungsausschüsse sollen bei
den Wehrerfahnspektionen durch den
Reichsminister des Innern im Einverneh-
men mit dem Reichskriegsminister eingerich-
tet werden, ebenso werden die Richtlinien für
die Prüfungsausschüsse von den beiden
genannten Ministern ausgearbeitet. Die
Richtlinien werden dahin gehen, daß solche
Nichtstärker und Personen, die mit Frauen
nichtarischer Abstammung verheiratet sind, bei
freiwilliger Meldung zum aktiven Wehr-
dienst zugelassen werden, die nach der Art
ihrer bisherigen Betätigung, nach dem per-
sönlichen Gesamteindruck und nach Prüfung
der politischen Zuverlässigkeit für geeignet
befunden werden. Keinerlei Juden wer-
den zum aktiven Wehrdienst nicht herange-
zogen. Alle Nichtstärker unterliegen der mili-
tärlichen Meldepflicht und der Wehrüber-
wachung. Die zum aktiven Wehrdienst zu-
gelassenen Nichtstärker gelangen nicht in Vor-

gesetztenstellungen. Für den Kriegsfall wird
eine besondere Regelung dieser schwierigen
Frage eintreten müssen, die der Führer und
Reichskanzler sich noch vorbehalten hat.

Die Wehrpflichtigen, die dauernd im Auslande leben

oder für längere Zeit nach dem Auslande
gehen wollen, müssen grundsätzlich ihre
Wehrpflicht in Deutschland erfüllen. Es ist
jedoch zeitliche Zurückstellung, in Ausnahmefäl-
len sogar Urlaub bis zur Beendigung der
Wehrpflicht möglich. Im Jahre 1935 sollen
im Auslande lebende Wehrpflichtige zum
aktiven Wehrdienst nicht herangezogen wer-
den, da weder die Musterung und Aushebung
rechtzeitig durchgeführt, noch die Gesuche sich
freiwillig Meldender bearbeitet werden könn-
en. Die deutsche Reichsangehörigkeit ist eine
Voraussetzung für den Dienst in der deut-
schen Wehrmacht, jedoch kann der Führer
und Reichskanzler Ausnahmen zulassen.

Die Gebühnisse der Soldaten

werden durch das Reichsbefoldungsgesetz ge-
regelt. Besonders dringlich ist eine Siche-
rungsvorrichtung gehalten, die verhindern soll,
daß dem einzelnen Wehrpflichtigen nach Ab-
leistung seines aktiven Wehrdienstes Nach-
teile in seinem Beruf entstehen. Ebenso ist
für freiwillig länger dienende Soldaten eine
Verzinsung vorzusehen, die eingehend in
einem besonderen Gesetz, dem Wehrmachts-
verordnungsrecht, behandelt werden wird.
Nach ehrenvollem Dienst von 12 Jahren
können Angehörige der Wehrmacht mit dem
Recht zum Tragen der Uniform eines Wehr-
machtsteiles verabschiedet werden. Bei Be-

Der Reichskriegsminister besucht Württemberg und Baden

Berlin, 22. Mai

Der Reichskriegsminister, Generaloberst
von Blomberg, unternimmt am 22. Mai
eine dreitägige Reise nach Süddeutschland.
Bei dieser Gelegenheit wird er eine Reihe
württembergischer und badischer Städte auf-
suchen.

Wie wir dazu erfahren, nimmt auch
Reichsbeziehungsminister Rüst an der Reise
teil.

gehoben. Die vorläufige Anweisung für
die Musterung und Aushebung 1935 wird,
wie schon erwähnt, in Kürze im Reichsgesetz-
blatt veröffentlicht werden. Die Wehrpflich-
tigen aus den Jahrgängen 1913—1910 könn-
en auf Grund freiwilliger Mel-
dung zur Ableistung der aktiven Dienst-
pflicht eingestellt werden. Eine Musterung
und Aushebung dieser Jahrgänge und der
noch älteren kann vorläufig noch nicht erfol-
gen, da die Unterlagen hierzu erst geschaffen
werden müssen. Sie werden nicht mehr für
die Ableistung der aktiven Dienstpflicht,
sondern nur zu einer kurzen Ersatzreserveausbil-
dung herangezogen werden. Gesuche um
freiwilligen Eintritt in die Wehr-
macht können nur bis zum 1. Juli

Das Neueste in Kürze

Die Rede des Führers und Reichskanzlers
vor dem Deutschen Reichstag hat in der
ganzen Welt größten Widerhall erweckt.
Insbesondere die englische und französische
Presse beschäftigt sich ausführlich mit dem
Inhalt der Führerrede.

Im englischen Unterhaus ging der stellv.
Ministerpräsident Baldwin in längeren Aus-
führungen auf die Worte des Führers ein
und betonte dabei, daß dies ein entschei-
dender Tag in der Geschichte Europas werden
könne.

Zum neuen Wehrgesetz gab General von
Reichenau ausführliche Mitteilungen. Da-
nach werden die Jahrgänge 1914 und 1915
ab Juni dieses Jahres gemustert.

Das Berliner Schnellschöffengericht mußte
schon wieder zwei katholische Ordensschwester
wegen großen Devisenschleibungen zu Zuch-
haus verurteilen.

wandte sich
Goldbistont-
bfolut irren
halbamt-
agentur, die
von Sola-
Inflation in
allen ihren
auf die Auf-
hältnisse aus
unter fei-

dom 21. 5.
v. 1), Bullen
101 (—), Käl-
—), Däfen a)
11; Bullen a)
tliche vollfl. 37
tschige 36 bis
ig 35, c) flei-
ährte 18 bis
leischige aus-
38 bis 40;
ittlere 50 bis
eringe 35 bis
Fund 1. fette
vollfleischige
18, c) vollflei-
46 bis 48, d)
Fund 45 bis

3. des
macht
mittags
neuschalt
nes der
5, und
muff
nom
und der
gerierung
antiation
mburger
ntenten-
im
Schla-
stential

ai 1935.
Tochter
lee mit
rsaft Pfd. 50
e Glas 65
e Glas 65
en
e 2.70, Pfd. 30
rsirup
40, 80, 50, 25
b-
-Pulver
Mandeln,
Beutel -06
Beutel -08
eintreffend:
Pfd. 23
Pfd. 38

kuch
3% Robott

Der Wortlaut des deutschen Wehrgesetzes

Wir haben bereits die wichtigsten Bestimmungen aus dem neuen Wehrgesetz unseren Lesern zur Kenntnis gebracht. Angesichts der grundlegenden Bedeutung dieses Gesetzes veröffentlichen wir nachstehend seinen vollen Wortlaut.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abchnitt I: Allgemeines

§ 1. Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke. 2. Jeder deutsche Mann ist wehrpflichtig. 3. Im Kriege ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet.

§ 2. Die Wehrmacht ist der Waffentragende und die soldatische Erziehungsschule des deutschen Volkes. Sie besteht aus dem Heere, der Kriegsmarine, der Luftwaffe.

§ 3. 1. Oberster Befehlshaber der Wehrmacht ist der Führer und Reichskanzler. 2. Unter ihm übt der Reichskriegsminister als Oberbefehlshaber der Wehrmacht Befehlsgewalt über die Wehrmacht aus.

Abchnitt II: Die Wehrpflicht

§ 4. Dauer der Wehrpflicht

Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 18. Lebensjahre bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März.

§ 5. Pflichten im Kriege

1. Alle Wehrpflichtigen haben sich im Falle einer Mobilmachung zur Verfügung der Wehrmacht zu halten. Der Reichskriegsminister entscheidet über ihre Verwendung. 2. Die Belange der Wehrmacht gehen im Kriege allem anderen vor.

§ 6. Erweiterung der Wehrpflicht

Im Kriege und bei besonderen Notständen ist der Reichskriegsminister ermächtigt, den Kreis der für die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen Männer zu erweitern.

§ 7. Wehrdienst

1. Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst erfüllt. Der Wehrdienst umfasst:

a) Den aktiven Wehrdienst

Im aktiven Wehrdienst stehen: 1. Die Wehrpflichtigen während der Erfüllung der aktiven Dienstzeit nach § 8 Absatz 1. 2. Aktive Offiziere und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen als nach § 8 Absatz 1 festgesetzt. 3. Die Wehrmachtsbeamten, die nach Erfüllung der Dienstpflicht (Ziffer 1 und 2) als Beamte angestellt werden, ohne in den Beurlaubtenstand überführt zu werden. 4. Die aus dem Beurlaubtenstand zu Lebungen oder sonstigem aktivem Wehrdienst einberufenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften und Wehrmachtsbeamte nach Ziffer 3.

b) Den Wehrdienst im Beurlaubtenstande

Im Beurlaubtenstande stehen die Angehörigen: 1. der Reserve, 2. der Ersatzreserve, 3. der Landwehr. 2. Die nach § 6 einberufenen Jahrgänge im Alter von über 45 Lebensjahren bilden den Landsturm.

§ 8. Aktive Dienstpflicht

1. Der Führer und Reichskanzler setzt die Dauer der aktiven Dienstpflicht für die Wehrpflichtigen fest. 2. Die Wehrpflichtigen werden in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufen. Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht ist schon früher möglich. 3. Die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst. Ausnahmen werden durch Sonderbestimmungen geregelt. 4. Bei Freiheitsstrafen von mehr als 30 Tagen Dauer haben die Wehrpflichtigen die entsprechende Zeit nachzubienen, falls sie nicht nach § 23 aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden müssen.

§ 9. Reserve

Zur Reserve gehören die Wehrpflichtigen nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden.

§ 10. Ersatzreserve

Zur Ersatzreserve gehören die Wehrpflichtigen, die nicht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht nach § 8, Absatz 1 einberufen werden, bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden.

§ 11. Landwehr

Zur Landwehr gehören die Wehrpflichtigen vom 1. April des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden, bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März.

§ 12. Ersatzwehren

1. Die Wehrpflichtigen werden durch die Ersatzdienststellen der Wehrmacht erfasst. Der Reichskriegsminister regelt den Aufbau der Ersatzdienststellen und ihr Zusammenwirken mit den Behörden, der allgemeinen und inneren Verwaltung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern. 2. In der entmilitarisierten Zone werden die Wehrpflichtigen durch die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung erfasst.

§ 13. Wehrwürdigkeit

1. Wehrwürdig und damit ausgeschlossen von der Erfüllung der Wehrpflicht ist, wer a) mit Zuchthaus bestraft ist, b) nicht im Besitz der

bürgerlichen Ehrenrechte, c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Reichsstrafgesetzbuches unterworfen ist, d) durch Militärgerichtsurteil die Wehrwürdigkeit verloren hat, e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist. 2. Der Reichskriegsminister kann Ausnahmen zu Absatz 1 c und e zulassen. 3. Wehrpflichtige, gegen die auf Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter erkannt worden ist, dürfen erst nach Ablauf der im Urteil für diese Ehrenstrafe vorgesehenen Zeit einberufen werden.

§ 14. Wehrpflichtausnahmen

Zum Wehrdienst dürfen nicht herangezogen werden: 1. Wehrpflichtige, die nach dem Gutachten eines Sanitätsarztes oder eines von der Wehrmacht beauftragten Arztes für den Wehrdienst untauglich befunden worden sind. 2. Wehrpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe erhalten.

§ 15. Arische Abstammung

1. Arische Abstammung ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst. 2. Ob und in welchem Umfang Ausnahmen zugelassen werden können, bestimmt ein Prüfungsausschuss nach Richtlinien, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister ausstellt. 3. Nur Personen arischer Abstammung können Vorgesetzte in der Wehrmacht werden. 4. Den Angehörigen arischer Abstammung der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes ist das Eingehen der Ehe mit Personen nichtarischer Abstammung verboten. Zuwiderhandlungen haben den Verlust jedes gehobenen militärischen Dienstgrades zur Folge. 5. Die Dienstleistung der Nichtarier im Kriege bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§ 16. Zurückstellung

Wehrpflichtige können im Frieden von der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht auf begrenzte Zeit zurückgestellt werden.

§ 17. Wehrpflichtige im Ausland

1. Auch die im Ausland lebenden Wehrpflichtigen haben grundsätzlich ihre Wehrpflicht zu erfüllen. 2. Wehrpflichtige, die im Ausland leben oder für längere Zeit ins Ausland gehen wollen, können bis zu 2 Jahren, in Ausnahmefällen bis zur Beendigung der Wehrpflicht aus dem Wehrpflichtverhältnis beurlaubt werden. Von der Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 können sie jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen befreit werden.

§ 18. Reichsangehörigkeit

1. Reichsangehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Reichsangehörige, auch wenn er außerdem im Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist. 2. Reichsangehörige, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient haben, sind von der deutschen Wehrpflicht nicht befreit. Sie werden jedoch im Frieden nur auf besonderen Antrag, den der Reichskriegsminister entscheidet, zum aktiven Wehrdienst zugelassen. 3. Die Entlassung von Wehrpflichtigen aus der Reichsangehörigkeit und damit aus dem Wehrpflichtverhältnis bedarf der Genehmigung des Reichskriegsministers oder einer von ihm bezeichneten Ersatzdienststelle. 4. Wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt, bedarf zum Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers, der die Befugnis zur Genehmigung dem Reichskriegsminister übertragen kann.

§ 19. Wehrüberwachung

1. Alle Wehrpflichtigen unterliegen der Wehrüberwachung. Sie wird durch die Ersatzdienststellen der Wehrmacht im Zusammenwirken mit den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung durchgeführt. 2. Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes werden in der Regel einmal jährlich zu Wehrveranstaltungen zusammengeführt. Von der Teilnahme können nur die Ersatzdienststellen befreien. 3. Während der Dauer von Wehrveranstaltungen im dienstlichen Verkehr mit den Ersatzdienststellen und beim Tragen einer Uniform eines Wehrmachtsteiles sind die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes der militärischen Befehlsgewalt unterworfen. Inwieweit sie außerhalb des aktiven Wehrdienstes der Militärdisziplinarstrafgewalt, dem Militärstrafrecht und der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, bestimmen die militärischen Disziplinarstrafordnungen, das Militärstrafgesetzbuch und die militärische Strafrechtsordnung.

§ 20. Übungen

Der Reichswehrminister kann die Wehrpflichtigen der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr zu Übungen einberufen und Vorschriften für ihre sonstige Weiterbildung erlassen.

Abchnitt III: Pflichten und Rechte der Angehörigen der Wehrmacht

§ 21. Begriffsbestimmungen

1. Angehörige der Wehrmacht sind die Soldaten und die Wehrmachtsbeamten. 2. Soldaten sind die im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. 3. Die Zugehörigkeit zur Wehrmacht dauert für a) die Soldaten vom Tage des Eintritts oder der Einberufung (Einstellungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstages, b) die aktiven Wehrmachtsbeamten vom Tage ihrer Ernennung bis zum Ablauf des Entlassungstages, c) die zu Lebungen als solche einberufenen Wehrmachtsbeamten des Beurlaubtenstandes vom Tage der Einberufung (Einstellungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstages.

§ 22. Zeitgerechte Entlassung

1. Aus dem aktiven Wehrdienst werden entlassen: a) Soldaten, die die aktive Dienstpflicht erfüllt haben, nach Ablauf der nach § 8 Absatz 1

festgesetzten Zeit, b) Unteroffiziere und Mannschaften nach Ablauf der über die aktive Dienstpflicht nach § 8 Absatz 1 hinaus freiwillig eingegangene Dienstverpflichtung. 2. Der Reichskriegsminister kann, wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, die Soldaten nach Absatz 1 auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückhalten und Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes zum aktiven Wehrdienst wieder einberufen.

§ 23. Ausscheiden von Rechts wegen

1. Soldaten scheiden aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen aus, wenn gegen sie erkannt worden ist: a) nach dem Militärstrafgesetzbuch auf Verlust der Wehrwürdigkeit, b) auf Gefängnis von länger als einjähriger Dauer wegen einer vorfänglich begangenen Tat, c) auf Unfähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter. 2. In den Fällen nach Absatz 1 a scheiden sie aus dem Wehrpflichtverhältnis aus. 3. In den Fällen nach Absatz 1 b und c wird das weitere Wehrdienstverhältnis durch die Ersatzdienststellen, bei Offizieren durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile geregelt. Der Reichskriegsminister kann die Wehrpflichtigen nach Verbüßen der Strafe wieder zum aktiven Wehrdienst einberufen, in den Fällen nach Absatz 1 c nach Ablauf der im Urteil festgesetzten Zeit. Die vor der Beurteilung abgeleitete Dienstzeit ist anzurechnen, falls sie länger als 30 Tage gedauert hat.

§ 24. Entlassung aus besonderen Gründen

1. Soldaten müssen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn a) sich herausstellt, daß sie nach dem Wehrgesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen sind oder nicht zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden dürfen, b) sie entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind. 2. Soldaten können aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden a) wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie die zum aktiven Wehrdienst erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte nach dem Gutachten eines Sanitätsarztes oder eines von der Wehrmacht beauftragten Arztes nicht mehr besitzen, b) wegen mangelnder Eignung, wenn sie nach dem Urteil ihrer Vorgesetzten die für ihre Dienststelle nötige Eignung nicht mehr besitzen, c) wegen unehrenhafter Handlungen, auch wenn diese vor dem Diensttritt begangen worden sind, sofern nicht Wehrwürdigkeit nach § 13 Absatz 1 vorliegt, d) auf eigenen Antrag in begründeten Fällen. Soldaten, die die aktive Dienstpflicht erfüllen, jedoch nur wenn nach der Einberufung ein Zurückstellungsgrund eingetreten ist. 3. Offiziere können außerdem aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn für sie keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht. 4. Die Absicht der Entlassung ist in den Fällen nach Absatz 2 a und b und Absatz 3 Offizieren 3 Monate, Unteroffizieren und Mannschaften 1 Monat, freiwillig länger dienen als nach § 8 Absatz 1 festgesetzt ist, 1 Monat vorher unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. In allen übrigen Fällen bedarf die Entlassung keiner besonderten Anfechtung. 5. Die Vorschriften nach Absatz 1 und 2 finden auf Angehörige des Beurlaubtenstandes, die nicht im aktiven Wehrdienst stehen, sinngemäß Anwendung.

§ 25. Pflicht zur Geheimhaltung

1. Die Angehörigen der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich oder angeordnet ist, verpflichtet. 2. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst bestehen.

§ 26. Politik in der Wehrmacht

1. Die Soldaten dürfen sich politisch nicht betätigen. Die Zugehörigkeit zur NSDAP, oder einer ihrer Gliederungen oder zu einem der ihr angeschlossenen Verbände ruht für die Dauer des aktiven Wehrdienstes. 2. Für die Soldaten ruht das Recht zum Wählen oder zur Teilnahme an Abstimmungen im Reich. 3. Die Soldaten bedürfen der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zum Erwerb der Mitgliedschaft in Vereinigungen jeder Art sowie zur Bildung von Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Wehrmacht. 4. Der Reichskriegsminister kann Wehrmachtsbeamte und im Bereich der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen, wenn militärische Notwendigkeit dies erfordert, den Vorschriften nach Absatz 1 und 2 unterwerfen.

§ 27. Heiratsverbot

Die Angehörigen der Wehrmacht bedürfen zur Heirat der Erlaubnis ihres Vorgesetzten.

§ 28. Nebenbeschäftigung

1. Soldaten und Wehrmachtsbeamte bedürfen der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zum Betreiben eines Gewerbes für sich und ihre Hausstandsmitglieder und zur Übernahme einer mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung. Die Erlaubnis darf nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. 2. Diese Vorschrift findet auf die zu Lebungen oder zu sonstigem aktivem Wehrdienst einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes hinsichtlich ihrer Berufstätigkeit keine Anwendung.

§ 29. Vormundschaft und Ehrenämter

1. Soldaten und Wehrmachtsbeamte können die Übernahme des Amtes eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Reichs-, Landes- oder Gemeindebedienst ablehnen. 2. Zur Übernahme eines solchen Amtes ist die Erlaubnis der Vorgesetzten erforderlich. Sie darf nur in zwingenden Fällen verweigert werden.

§ 30. Gebühren

Die Ansprüche der Angehörigen der Wehrmacht auf Gebühren und auf Heilfürsorge werden durch das Reichsbefolgungsgesetz geregelt.

§ 31. Rechtsweg

1. Für vermögensrechtliche Ansprüche aus der Zugehörigkeit zur Wehrmacht steht der ordentliche Rechtsweg offen. Der Klage gegen das Reich muß die Entscheidung des Reichskriegsministers vorgehen. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von sechs Monaten eingebracht sein, nachdem die Entscheidung des Reichskriegsministers den Beteiligten bekanntgegeben worden ist. 2. Die Entscheidung der militärischen Dienststellen über die Dienstuntauglichkeit (§ 14, Absatz 1), Zurückstellung (§§ 16 und 17) und Entlassung (§§ 22 und 24) ist für die Gerichte bindend. Das gleiche trifft für die Entscheidung über vorläufige Dienstenthebung und über ein Zurückbehalten im aktiven Wehrdienst zu.

§ 32. Versorgung

1. Soldaten, die nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, haben bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung. Bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft sind sie bevorzugt zu berücksichtigen. Bei Rückkehr in den Zivildienst darf ihnen aus der durch den aktiven Wehrdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen. Die gesetzlich festgelegten Rechte der Kriegesbeschädigten werden hierdurch nicht berührt. 2. In allen übrigen Fällen wird die Versorgung der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen durch das Wehrmachts-Versorgungsgesetz, die Versorgung der Wehrmachtsbeamten und ihrer Hinterbliebenen durch die hierfür erlassenen Gesetze und Vorschriften geregelt.

§ 33. Verabschiedung mit Uniform

1. Den aus der Wehrmacht ausscheidenden Angehörigen der Wehrmacht kann das Recht zum Tragen der Uniform eines Wehrmachtsteils mit einem für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen widerruflich verliehen werden. 2. Dieses Recht wird in der Regel nur nach einer in Ehren geleisteten Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren verliehen.

§ 34. Offiziere und Beamte des Beurlaubtenstandes

1. Bei Bewährung und Eignung können Unteroffiziere und Mannschaften, die nach ehrenvollem Dienst aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, zu Offizieren oder Beamten des Beurlaubtenstandes ausgebildet und befördert werden. 2. Offiziere und Wehrmachtsbeamte, die nach ehrenvollem Dienst aus dem aktiven Dienst ausscheiden, können zu Offizieren und Beamten des Beurlaubtenstandes überführt werden.

§ 35. Zivilangestellte in der Wehrmacht

Der Reichskriegsminister kann die im Bereich der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen den für Soldaten geltenden gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise unterwerfen, wenn und solange militärische Notwendigkeit es erfordert. Sie sind für die Dauer dieser Anordnung Angehörige der Wehrmacht im Sinn des § 21.

Abchnitt IV: Hebergangsvorschriften

§ 36.

1. Unteroffiziere und Mannschaften, die beim Reichsheer vor dem 1. April 1933 oder bei der Reichsmarine vor dem 1. Juli 1933 eingestellt sind, und deren Verpflichtungsschein nach dem Wehrgesetz vom 23. März 1921 auf zwölf Jahre ausgestellt ist, können bis zum Ablauf dieser Zeit im aktiven Wehrdienst belassen werden. Im übrigen gelten für sie uneingeschränkt die Vorschriften dieses Gesetzes. 2. Absatz 1 ist sinngemäß auf die Verpflichtung der Offiziere und Offiziersanwärter des Reichsheeres und der Reichsmarine und die in die Wehrmacht übernommenen Angehörigen der Landespolizei anzuwenden. 3. Auf die beim Reichsheer nach dem 31. März 1933 und bei der Reichsmarine nach dem 30. Juni 1933 eingestellten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften findet das vorliegende Gesetz uneingeschränkt Anwendung. 4. Die auf Grund des § 40a des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 angestellten Zivilpersonen können für die Dauer der in ihrem Dienstvertrag vereinbarten Zeit nach näherer Bestimmung des Reichskriegsministers in den aktiven Wehrdienst übernommen werden.

Abchnitt V: Schlußvorschriften

§ 37.

1. Der Führer und Reichskanzler übt das militärische Verordnungsrecht aus. Er erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsbestimmungen. Die Rechtsverordnungen können Strafandrohungen enthalten. 2. Der Führer und Reichskanzler kann dem Reichskriegsminister und in den Fragen des Ersatzwehrens und der Wehrüberwachung dem Reichsminister des Innern Befugnis nach Absatz 1 übertragen. 3. Die Verordnungen können außer in den im Gesetz über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 18. Oktober 1923 (RGBl. I Seite 959) vorgesehenen Blättern auch in den Verordnungsblättern der Wehrmacht verkündet werden.

§ 38.

1. Dieses Gesetz tritt mit dem 21. Mai 1935 in Kraft. 2. Mit dem gleichen Tage treten das Wehrgesetz vom 23. März 1921 (RGBl. 1921, Teil I, Seite 329), sowie die Ordnungsgesetze vom 18. Juni 1921 und vom 20. Juli 1933 (RGBl. 1921, Teil I, S. 787, 1933, Teil I, S. 516 und 566) außer Kraft.

Der Führer und Reichskanzler
gez. Adolf Hitler.
Der Reichswehrminister
gez. von Blomberg.
Der Reichsminister des Innern
gez. Fricke.

Jugend und Alter

Man hört die Jungen oft sagen: die Alten verstehen uns nicht; sie sind verrostet und festgefahren, sie haben keinen Wagemut, sie sind allem Neuen abhold und führen ein behagliches Dasein, in dem sie nicht gestört sein wollen.

Die Alten sprechen dagegen: die Jugend ist zu heißblütig, sie bedenkt zu wenig, sie schießt übers Ziel, sie glaubt alles besser zu verstehen und tut doch nichts ganz.

In beider Rede mag ein Körnchen Wahrheit sein. Daß sich Jugend und Alter in allen Stücken gleichen, ist auch nicht notwendig; wohl aber ist es notwendig, einander zu achten. Dann kann die Spannung zwischen Jugend und Lebensreise, die zu allen Zeiten bestanden hat, fruchtbar werden.

Das Alter wird suchen müssen, die Jugend in ihrer Art zu verstehen und sie in ihrem Bereich gelten zu lassen. Die Jugend aber wird bei allem vorwärtsstürmenden Latendrang doch anerkennen müssen, daß ihre Vorfahren auch schon etwas geleistet haben, und daß sie nun darauf aufbauen darf. Eine ehrfurchtlose Jugend ist das größte Unglück für ein Volk. Jung zu sein ist noch kein Verdienst, wohl aber jung zu bleiben. Wir finden auch oft bei einem Greis ein jüngeres Herz als bei manchem Jüngling.

Zuweilen ist es gut, wenn sich zu den frühen Plänen der Jugend die zu allen Zeiten und Stürmen des Lebens errungene Erfahrung gesellt. Die Aufgaben der Jugend und die des Alters sind von einander verschieden aber für ein gesundes Leben unseres Volkes gleich wichtig.

Dr. A. S.

Den Kommenden als Rückschau Schaffung eines „Buches der Gemeinde“ angeregt

Um die deutschen Gemeinden auf dem Wege über die Ortschronik planmäßig und auf Grund einheitlicher Richtlinien an der Geschichtsschreibung zu beteiligen, wird im Zentralblatt der NSDAP für Gemeindepolitik der Vorschlag zur Debatte gestellt, ein Buch der Gemeinde zu schaffen und damit gleichzeitig alle Gemeinden gesetzlich zu geschichtlichen Aufzeichnungen zu verpflichten. Das Buch der Gemeinde soll ein Sammelbuch für alle bedeutenden Vorgänge innerhalb der Gemeinde sein. Nach dem Vorschlag würde das Buch sieben Hauptabschnitte umfassen: Das politische Leben, die NSDAP und ihre Gliederungen; 2. das wirtschaftliche Leben; 3. die Gemeindeverwaltung; 4. die Schule; 5. religiöses Leben; 6. Kunst und Kultur, Sport; 7. besondere Vorkommnisse. Das Buch der Gemeinde solle keine Sammlung von Skandalgeschichten und kein Verzeichnis übersüßiger und selbstverständlicher Dinge sein, sondern eine ernste und wahrhaftige Schau der in großen Zügen dargelegten Entwicklung der einzelnen Gemeinde. Auch für die Aufbewahrung bzw. für das Auffleben von Lichtbildern müsse Raum geschaffen werden. Neben der historischen Aufgabe diene das Buch gleichzeitig als wichtige Unterlage für die Auffertigung der kommunalen Jahresberichte, für Zwecke der Fremdenwerbung, für Wissenschaft und Leben.

Brief aus Hirsau

Die Ortsgruppe Hirsau der NSDAP hatte vor kurzem ihre Mitglieder zu einer Versammlung ins Kaffee Wöley einberufen. Der Ortsgruppenleiter Pg. Zehender verlas zunächst eine Bekanntmachung des Stellvertreters des Führers. Weiterhin gab er die Anschaffung einer neuen Fahne bekannt. Den Parteigenossen Wöley, Busch Martha, Gaifer und Mayer Karl konnte anschließend das Mitgliedsbuch überreicht werden. Ihre Verpflichtung auf Führer und Partei wurde in der vorgeschriebenen feierlichen Weise durchgeführt. Kassenwart Pg. Zaas und Propagandawart Pg. Wenz machten hierauf noch Mitteilung über einige ihren Amtsbezirk angehende Fragen.

Die KdF-Urlauber verlassen leider morgen schon wieder den Ort. Sie hatten während der kurzen Zeit ihres Hierseins ausreichend Gelegenheit, das Ragoldtal in seiner schönsten Blütenpracht kennen zu lernen. Am Freitag wurden die Urlauber vom Ortswartler der KdF, Pg. Fenichel, im „Löwen“ willkommen geheißen, wobei der Musikverein Hirsau den musikalischen Teil des Abends bestritt. Der Samstag brachte einen Ausflug durchs Schweinbachtal, Oberkollbach, Kollbachtal nach Bad Riebszell und zurück nach Hirsau. Am Sonntag ging's nach Dittelsheim und Gehringen. Am Montag wurde im bequemen Reise-Dnibus der Solitude und Stuttgart und am Dienstag Wildbad ein Besuch abgefaßt. Am Mittwoch wanderten die Urlauber nach Zavelstein und Bad Teinach. Heute werden in den einzelnen Gaststätten die Abschiedsfeiern stattfinden. Morgen bringt der Zug die Gäste wieder in ihre Heimat zurück. Manchmal werden sie dann, wenn sie wieder im Alltag stehen, zurückdenken an die schönen Tage im Schwarzwald, an die Berge, an die Tannen und an die Menschen. Auch die Hirsauer Bevölkerung wird diese prächtigen Menschen aus Deutsch-

lands größtem Industriegebiet an Wupper, Ruhr und Rhein in bester Erinnerung behalten.

Der Frost der vergangenen Tage hat in Hirsau keine nennenswerten Schäden angerichtet. Wohl sind in verschiedenen Gärten einige freistehende Pflanzen eingegangen, im großen und ganzen hat aber die Pflanzenwelt die Frostperiode gut überstanden.

Die Deutschlandflieger kommen!

Nur noch kurze Zeit trennt uns von dem großen flugportlichen Ereignis, dem Deutsch-

landflug, der in der Zeit vom 28. Mai bis 3. Juni durchgeführt wird. 31 Staffeln mit 161 Flugzeugen werden sich an diesem großartigen Wettbewerb beteiligen. Vielleicht wird man in diesem Jahre auch im Kreis Calw etwas davon zu sehen bekommen, denn am 4. Flugtage führt die Route der Flieger über Pforzheim nach Büblingen; von dort aus führt die zweite Strecke nach Offenburg-Freiburg, dem Ziele des 4. Flugtages. Eine genaue Zeit, wann die Flieger etwa in unserer Gegend erscheinen, läßt sich nicht angeben.

Zweite Bachfeier des Calwer Kirchenchors

Ein köstliches Programm aus weltlichen Werken des Altmeisters

Der 2. Abend zum Gedächtnis an J. S. Bach, den der Calwer Kirchenchor am 25. Mai veranstaltet, ist ausschließlich weltlichen Werken vorbehalten. Der große Meister zeigt sich hier von einer ganz neuen, bisher gewiß vielen unbekanntem Seite. Hier haben Fröhlichkeit, Naturfreude und Humor das Wort. Was die Aufführung besonders interessant machen dürfte, ist das geschlossene Bild einer für unsere Begriffe unerhörten, tiefreichenden Musikkultur vor 200 Jahren. Wir stoßen hier auf „Gelegenheitskompositionen“ für Fürsten- und Bürgerhäuser, die trotz der Einfachheit des Anlasses und des Tiefstandes der dichterischen Sprache reife Schöpfungen einer großen Kunst darstellen. Technik des Gesangs und der Instrumente muß entsprechend reich entwickelt gewesen sein.

Im Jahre 1721 vollendete Bach sechs Konzerte für verschiedene Instrumente mit Begleitung des Streichorchesters für den Markgrafen Christian Ludwig von Brandenburg, den jüngsten Sohn des Großen Kurfürsten, der leidenschaftlich der Musik ergeben war und ein ausgezeichnetes Orchester besaß. Daher werden diese Konzerte, von denen das 5. aufgeführt wird, „Brandenburger“ genannt. Hier kommt gerade das Klavier als Soloinstrument besonders ausführlich zum Wort, es konzertieren daneben Flöte und Violine. Der festlich frohe Eingangssatz scheint besonders berufen, den Gedächtnisabend zu eröffnen.

Dieser weltzugewandte heitere Ton erfährt noch eine Steigerung nach der Seite des Komischen in der sog. „Kaffeekantate“, eigentlich einem Singspiel vom Kaffee, den der bärbeißige, voltern aufstrebende alte Schlandrian seiner Tochter Lieschen abgewöhnen möchte. Die Tochter bittet: „Ach Vater, seid doch nicht zu scharf!“ und bekräftigt das durch ein Loblied auf den Kaffee, bei dem die Flöte geschwählig dahinfliehet wie ein nie das Ende findender Kaffeeflat. Alle Drobungen fruchten nichts; erst als der Vater ihr einen Mann verpricht, verzichtet sie hüpfend vor Freude: „Heute noch!“ Natürlich kriegt zum Schluß Lieschen den Mann und den Kaffee. Das Stück ist wahrscheinlich früher hässlich aufgeführt worden; die Musik könnte von Offenbach geschrieben sein. Sie zeigt in scharfen Strichen ein treffliches Bild des brummigen Vaters und seiner frischen, volkstümlich erfakten Tochter.

Das 3. Werkchen des Abends, „Weichet nur, betrübte Schatten“, hat Bach zu einer Hochzeit im Frühling für ein unbekannt-

tes bürgerliches Brautpaar geschrieben, es wurde alter Sitte gemäß während der Hochzeit gesungen (welch köstliches Fest!). In wunderbarer Weise sind darin die Freuden von Liebe und Eenz musikalisch dargestellt. Nebel weichen, Blumen blühen auf, dazu stimmt die Oboe eines der entzückendsten Frühlingslieder an, das je einem Musiker gelungen ist. Die erste Arie läßt die Kofe des Sonnengottes Phöbus in donnerndem fröhlichem Galopp durch die „neubegrünte“ Welt rennen. Durch Auen und Blumen bei Frühlingslüften aber schleicht Amor und rüstet dem glücklichen Paar zur Hochzeitsreise. In der letzten Arie kündigt sich fast schon der Walzer des kommenden Jahresherbstes an, und das köstliche Werk schließt mit einer leicht federnden gesungenen Gavotte, in der sich die Gäste in buntem Zug vor dem Hochzeitspaar paradiertend neigen mochten.

Das letzte Stück „Schleicht spielende Wellen“ wurde 1737 auf das Geburtsfest des Kurfürsten August III. von Sachsen, Königs von Polen, geschrieben und aufgeführt. In Ansehung der Größe und Bedeutung des Festes ist es reich mit Chor und Instrumenten ausgestattet. Der von Ergebenheit gegenüber dem Fürsten triefende Text ist heute völlig unmöglich geworden. Es ist daher durch W. Voigt eine schonende und behutsame Umdichtung versucht worden, in der die Mehrzahl der Einzelgesänge gestrichen wurde, während der Sinn des Ganzen von einem Lobpreis Augusts III. in einen Hymnus an den Frühling umgewandelt wurde.

Der erste Chor ist ein reizvolles Wellenstück von größter Lebendigkeit, mit aller Ueberausung des spritzenden, rauschenden, murmelnden Wahses genährt. Der Mittelsatz überbietet den Eingang fast noch an buntem Leben in der Schilderung des Wellenspiels. Nach einer männlich kräftigen Barockarie folgt der berühmte Sopransatz: „Hört doch! Der Vöglein sanfter Chor“, ein Stück im Gavottencharakter von großer Weichheit und Süßigkeit, begleitet von drei Flöten, die sich in Choeffekten nicht genug tun können, ein Hirtenbild reiner Stimmung. Der Schlußchor mit seinen eigenartigen, immer auf den schlechten Taktteil fallenden Fanfaren von Trompeten und Pauken zeigt eine bedeutende Feierlichkeit und schließt den ganzen Abend würdig ab.

Wir sind gewiß, daß diese Frühlingsfeier den alten Meister aufs neue ewig jung erweisen und ihm manch neuen Freund zuführen wird!

Die Ruinen der Hirsauer Klosterkirche

Prof. Fichter erwidert im Auftrag des Landesamts für Denkmalspflege

Auf den kürzlich veröffentlichten Einspruch von Professor Dr. Manfred Eimer gegen die Arbeiten in der Hirsauer Klosterkirche übersendet uns nunmehr Professor E. Fichter - Stuttgart im Auftrag des Landesamts für Denkmalspflege eine Erwidern, deren Zweck es ist, die von Prof. Eimer erhobenen Einwände zu entkräften. Wir veröffentlichen nachstehend die Zuschrift im Wortlaut:

Es ist nicht verwunderlich, wenn in Hirsau jetzt durch die archäologische Ausgrabung einiges festgestellt worden ist, was nach der philologischen Interpretation der Quellen nicht entnommen werden konnte. Man wird mittelst der „Konstitutionen“ die Kirche niemals bis in die Einzelheiten rekonstruieren können. Herr Ephorus Dr. Mettler hat von den Ergebnissen Kenntnis genommen durch einen Besuch an Ort und Stelle und sie anerkannt. Die Ausgrabungen wurden ja deshalb durchgeführt, um fraglichen Einzelheiten nachzugehen. Man wird sich bei der Ausarbeitung auch um jene Sorgfalt bemühen, die der Sache entspricht.

Da Herr Professor Dr. M. Eimer die Ergebnisse in zwei Punkten angreift, soll ausführlich darauf eingegangen werden. Er spricht von Chor und Bierung und betont, daß der Hochaltar nur im Chor, nicht in der Bierung gestanden haben könne und daß jedenfalls der Platz, der bei der Ausgrabung als solcher angesehen worden sei, nicht stimmen könne. Seine Neuherungen leiden an einer gewissen Unklarheit, weil er die Bezeichnungen Bierung und Chor nach dem

heutigen Sprachgebrauch, aber nicht nach dem der Mönchskirche gebraucht. „Wir hören nie etwas von einer besonderen Weihe der Bierung“ schreibt er - das ist richtig - weil eben die Bierung „chorus“ hieß, und der Raum, den wir Chor nennen, aus alter Tradition „presbyterium“ genannt wurde. In Hirsau war also die Bierung der chorus major. An seinem Ostrand, genau auf der Grenze zum Presbyterium, so daß der Priester vor dem Altar unter dem Bogen stand, war der Hauptaltar aufgestellt. (Der archäologische Befund ist photographisch festgehalten.) Diese Stellung ist nicht vereinzelt. Einen ganz sicheren Zeugen für die genau gleiche Stellung haben wir im Konstanzer Münster (vgl. F. Hecht, Romanische Kirchenbauten des Bodenseegebiets I, Tafel 19). Sonst ist leider in keinem der vorhandenen etwa gleichzeitigen Münster, z. B. Alpirsbach, Paulinsella Schaffhausen, der ursprüngliche Platz mehr bekannt.

In zahlreichen Fällen steht der Altar nur wenig weiter rückwärts (östlich), dann schon innerhalb des Presbyteriums. Warum hier nicht? Dieser Raum war zugleich der Bestattungsort der Gebeine des hl. Aurelius und des Abtes Wilhelm. An der Ostwand des Presbyteriums standen in Nischen wieder drei Altäre; ein gewisser Abstand des eigentlichen „Choralars“ von den drei hinteren war notwendig.

Noch unrichtiger als die Hochaltarstellung ist nach Herrn Professor Dr. Eimer die Annahme eines erhöhten Bierungsbodens, den wir jetzt besser als erhöhten Chorplatz bezeichnen wollen. Aber auch noch

„Gau-Organisationsamt 5/35/K“

Betrifft: Dienststellenbilder.

Es besteht die Veranlassung, die säumigen Kreise nochmals an die sofortige Ueberweisung des Gegenwertes für die bestellten Dienststellenbilder zu erinnern, damit eine rasche und reibungslose Abwicklung des an die Reichszugemeisterei erteilten Gesamtauftrages gegeben ist.

gewichtiger sind außer dem sichern archäologischen Befund die Zeugnisse gerade für solche erhöhte Chorpodien. Herr Prof. Dr. Eimer meint zwar, „eine Absteckung der erhöhten Bierung vom südlichen und nördlichen Querschiff durch Mauern in drei voneinander getrennte Teile statt eine Einheit in gleicher Fußbodenhöhe, das gibt es nicht“. Aber die Baudenkmalere bezeugen das Gegenteil. Wir haben nicht nur zahlreiche erhöhte und durch Schranken von den Querschiffarmen abgetrennte Chorpodien (also in der Bierung!) bei romanischen Kirchen mit Krypten, ich verweise auf Bamberg, Basel, Ellwangen, Naumburg, Wandersheim usw., sondern auch erhöhte Chorplätze, wo keine Krypten darunter sind, wo aber Treppen und Durchgangstüren in den Schranken (um den sog. transitus zu ermöglichen) die Verbindung mit den tiefer liegenden Querarmen ergeben. Ich zähle auf: Tiefbrunn (Halbstadt Mitte 12. Jahrhundert), Paulinsella (Anfang 12. Jahrhundert) (nach noch nicht publizierten Ausgrabungsergebnissen), Samersleben (Anfang 12. Jahrhundert), wo nur das Nordquerloch niedriger liegt, aber feste Schrankenmauern mit Türen den Platz des Chores trennen von den Seitenräumen und endlich S. Michael Hildesheim (Anfang 11. Jahrhundert), dessen westlicher Chorplatz (unter der Bierung) hochgelegt und durch Schranken geschlossen ist, während die Seitenräume niedrigeren Fußboden haben.

Man kann also sagen, daß die Ergebnisse von Hirsau dem nicht widersprechen, was wir aus der Denkmälerkunde wissen, sondern vielmehr sich sinnvoll einreihen. Es ist zu hoffen, daß Herr Professor Dr. Eimer seinen Einspruch zurückzieht und sich damit denen, die für eine Erhaltung unserer geschichtlichen Denkmäler Sinn und Freude haben, dem Wunsch anschließt, daß die bestehenden Herstellungsarbeiten bald und gut durchgeführt werden, damit dieses alte Baudenkmal auch zu unserer heutigen Zeit noch sprechen kann von alter deutscher Kampfes- und Glaubenskraft.

Wie wird das Wetter?

Voraussichtlich Bitterung; Frö Freitag und Samstag ist vorwiegend trocken, aber nur zeitweilig aufheiterndes Wetter zu erwarten.

Neuenbürg, 22. Mai. Der diesjährige Kreistag der NSDAP. wird am 2. Juni in Wildbad abgehalten. Die gesamten Gliederungen der Bewegung treten morgens in Kurgarten zu einer großen öffentlichen Kundgebung an, bei der namhafte Führer der Bewegung sprechen werden. Mittags finden in verschiedenen Sälen Sondertagungen der einzelnen Gliederungen statt und abends wird auf dem Eisberg ein zum Andenken an die Gefallenen der Bewegung errichtetes Denkmal geweiht werden.

Herrenberg, 22. Mai. Das schwere Verkehrsunfall, das den drei Kindern Dürr das Leben kostete, war Gegenstand einer ganzseitigen Verhandlung vor dem Großen Gefängnisgericht in Tübingen. Es waren 17 Zeugen und 5 Sachverständige geladen. Die Anklage lautete auf fahrlässige Tötung. Das Urteil verhängte für den Führer des Unglücks-wagens Jakob Rottler von Herrenberg zwei Jahre und sieben Monate Gefängnis. Gestern abend befand sich der Sägerei- und Drehschneidmaschinenbesitzer Martin Fleck von Ruffingen auf der Heimfahrt mit seiner Sägemaschine, als ihm beim Umstellwerk an der Ruffinger Straße ein Sägeblatt vom Fahrzeug fiel. Sein 15-jähriger Junge holte das Sägeblatt und wollte während der Fahrt wieder aufspringen. Dabei glitt er aus und kam unter die Räder. Mit schwerer Gehirnerschütterung und inneren Verletzungen wurde der Bedauernswerte ins Bezirkskrankenhaus eingeliefert. — Die nächste Jahres-tagung des Verbandes Würtbg. Rassegeflügelzüchter wird im Mai 1936 in Herrenberg abgehalten. Es werden sich dabei ca. 200 Vertreter aus dem ganzen Land hier einfinden.

Güttelfingen, 22. Mai. Als der in weiten Kreisen bekannte Händler Johann Wiedmann aus dem naheliegenden Almandle geftern abend mit dem Greinerischen Auto von Altmsteig nach Hause fuhr, wurde er unterwegs im Auto vom Schläge gerührt und konnte nur noch als Leiche nach Hause gebracht werden. Das tragische Hinscheiden dieses unermüdlichen Mannes hat allseitige Teilnahme hervorgerufen.

Ergenzingen, 22. Mai. Einer hiesigen älteren Witwe, die vor einigen Tagen eine Kuh verkauft und den Erlös daraus, 400 RM, zu Hause in ihrem Kasten aufbewahrt, wurde am Sonntagmorgen das Geld entwendet. Aufschreiend ist der Dieb durch den Stall eingedrungen.

Aus Württemberg

Die Landeshauptstadt meldet:

Eine weitere elektrische Warn- und Blinklichtanlage wird von der Reichsbahn am Montag, 27. Mai, an dem schienengleichen Wegübergang der Reichsstraße Stuttgart-Böblingen—Herrenberg über die Nebenbahn Böblingen—Dettenhausen in Betrieb genommen werden.

Bei der Flugveranstaltung am Sonntag, 12. Mai, auf dem Cannstatter Wasen ist eine unten an der Böschung der Talstraße stehende Frau von einem 20—25 Jahre alten, etwa 1,75 Meter großen, bei der Einfahrt des Fallschirmspringers die Böschung herabellenden Mann derart angesprungen worden, daß sie einen schweren Unterschenkelbruch erlitt. Der Täter verschwand in der Menge. Wer Anhaltspunkte über seine Person geben kann, wolle sich bei der nächsten Polizeiwache melden.

Schwerer Brand im Hammerwerk

Kalen, 22. Mai. In den Vormittagsstunden des Mittwoch brach im Hammerwerk Schneiders Feuer aus, das seinen Ausgang im nordöstlichen Teil des Werkes nahm. Soweit bis jetzt feststeht, ist der Herd des Brandes in einem mit Gasöl geheizten Ofen zu suchen. Die Tatsache, daß die Flammen in rasender Geschwindigkeit den Dachstuhl ergriffen, in dem ein 2000 Liter haltender Ölbehälter eingebaut war, gab die Erklärung für die meterhohe Stiche-

flamme, die aus den Rauchschwaden emporfuhr. In kurzer Zeit war der Gasölbehälter vollkommen ausgebrannt. Angesichts der Intensität des Feuers mußte sich die Feuerwehr, die sofort zur Stelle war, darauf beschränken, die anschließenden Gebäude vor dem Uebergriff des Brandes zu bewahren. Der Sachschaden läßt sich noch nicht genau feststellen, doch ist er infolgedessen außerordentlich groß, als gerade die Abheilung des Betriebes, die vom Feuer vernichtet wurde, vollkommen neu eingerichtet war, so daß zahlreiche Elektromotoren und andere Maschinen dem Brand zum Opfer fielen. Die Entfaltungsurache konnte bis jetzt noch nicht einwandfrei festgestellt werden.

Schwäbische Chronik

In den letzten Tagen treibt in der Gegend von Langenau, Ob. Ulm, wieder ein Bauernhaus-Einbrecher sein Unwesen. Der Einbrecher kommt mit einem Motorrad angefahren, trägt einen Viehhändler-Mantel und gibt sich als Viehhändler aus.

Auf dem Bahnhof Elsenz bei Bad Wimpfen wurde eine ältere Frau, die aussteigen wollte, als der Zug sich schon in Bewegung gesetzt hatte, und dadurch unter die Räder kam, auf der Stelle getötet.

Seit 10. Mai war der 41 Jahre alte Arbeiter Schlachter von Neckarjulin abgängig. Nun fand man seine Leiche am Rechen des Kraftwerks in Kochendorf. Man nimmt an, daß Schlachter

bei der Heimfahrt nach Neckarjulin mit dem Fahrrad in den Kanal gestürzt und ertrunken ist.

Als bei der Hochzeitsfeier von Arnold Sinsenmann mit Elisabeth Breher in Födingen in Höhenzollern nach dem Festessen alle Gäste gemächlich zusammensahen, brach plötzlich der Onkel der Braut, der 67jährige Schuhmacher Breher von Dettingen an einer Herzlähmung zusammen und war in wenigen Minuten eine Leiche.

Mittwoch nacht hat sich im Spaichinger Kreisfrankenhaus eine Frau, offenbar in einem Zustand geistiger Störung, aus einem Fenster des oberen Stockwerks gestürzt. Sie ist ihren Verletzungen erlegen. — Dienstag vormittag hat sich ein lediger 55 Jahre alter, aus Hornberg (Amt Triberg) gebürtiger Mann im Garten des Bezirkskrankenhauses Tuttlingen erhängt. Ein unheilbares Leiden dürfte die Ursache dieses unglückseligen Schrittes sein.

Ein Drittel aller Neubauern — frühere Landarbeiter

Ik. Berlin, 22. Mai
Das große Siedlungswerk ist nicht nur bestimmt, die Zahl der lebensfähigen Bauernstellen zu vermehren, sondern auch, im Osten die Landarbeiter festhaft zu machen. Tatsächlich ergibt eine Berufsstatistik der in den Jahren 1935 und 1934 im Reich angelegten rund 10 000 Neubauernfamilien, daß 35,2 v. H. Landarbeiter, 32,8 v. H. selbständige Landwirte und Pächter, 19,5 v. H. Jung-

bauern, 5,1 v. H. Handwerker und 7,4 v. H. anderen Berufen entstammende waren. In Pommern beträgt der Anteil der Landarbeiter sogar 40,6 v. H., in Ostpreußen 43,9 v. H.

Badische Spargeln frei Stuttgarter Güterbahnhof

Auslieferungsjahre für badische Spargeln in Stuttgart
In Zusammenarbeit mit dem Gartenbauwirtschaftsverband Baden wurde am Stuttgarter Güterbahnhof eine Auslieferungsjahre für Spargeln aus dem benachbarten badischen Erzeugergebiet errichtet. Durch diese Maßnahme wird eine planmäßige Verteilung und Ueberwachung der Belieferung erreicht. Damit sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die in früheren Jahren üblichen Preisüberbrüche weitgehend ausgeschaltet werden können.

Heilbronner Schlachtviehmarkt b. 21. Mai. Auftrieb: 8 Bullen, 19 Jungbullen, 36 Kühe, 42 Färsen, 122 Kälber, 212 Schweine. Preise: Bullen a) 38 bis 40, b) 34 bis 36; Kühe a) 28 bis 30, b) 23 bis 25, c) 18 bis 20, Färsen a) 40 bis 41, b) 35 bis 38, Kälber a) 56 bis 58, b) 52 bis 53, c) 43 bis 46, d) 32 bis 35; Schweine a) 45 bis 47, b) 45 bis 46, c) 44 bis 46, d) 43 bis 45, e) 37 bis 39, Sauen 38 bis 40 RM. Marktverlauf: Großvieh, Kälber und Schweine langsam.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Calw.

Zahlungsaufforderung.

- Die Bürgersteuer 1935 ist zur Hälfte zur Zahlung fällig. Steuerpflichtige, die mit der Zahlung im Rückstand sind, werden aufgefordert, alsbald Zahlung zu leisten.
- Die Arbeitgeber werden daran erinnert, daß sie die von ihren Arbeitnehmern zu entrichtenden Beträge an Bürgersteuer im Wege des Lohnabzugs gemäß den Vorschriften in der Lohnsteuerkarte einzubehalten und allmonatlich an die Stadtkasse abzuliefern haben. Soweit Rückstände dieser Art bestehen, ist für alsbaldige Zahlung Sorge zu tragen. Der Arbeitgeber haftet für Bezahlung im vollen Umfang.

Den 21. Mai 1935.

Bürgermeisteramt: G ö h n e r.

Calw, den 22. Mai 1935.

Todesanzeige.

Verwandten und Bekannten die schmerzliche Nachricht, daß unsere liebe Mutter, Großmutter, Schwägerin und Tante

Marie Dingler

Witwe

im Alter von nahezu 68 Jahren nach langen, schwerem, mit großer Geduld ertragenem Leiden erlöst wurde.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Familie Wilhelm Dingler
Familie Willi Schneider, Stuttgart
Familie August Bühler, Stuttgart
Robert Stoßberger und Frau.

Beerdigung Freitag nachmittag 2 Uhr von der Friedhofkapelle aus.



Wegzugsh. verkaufe preiswert mein 1925 erbautes, massives, zweistöckiges

Ein- bzw. Zweifamilienhaus

in schönster Lage Calws. Das Haus enthält 8 größere u. kleinere Zimmer, große helle Küche, Badzimmer und sonstigen Zubehör, auch ca. 4 Ar großen Gemüße- und Ziergarten. Gest. Anfragen unter R. N. 108 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Um was geht es?

Wir wollen unser Partei- u. Heimatblatt immer leistungsfähiger ausbauen. Dazu bedarf es jedoch der Unterstützung aller Leser wie Inserenten. Das Ziel ist schön, helft mit durch Werbung, und wir schaffens.

Berücksichtigen Sie die Inserenten unseres Blattes!

Empfehle jeden Freitag von 11 Uhr ab

frische Dampfnudeln

in bekannter Güte, Stück 5 Pfg. ff. Kommiß- und Roggenbrot
Brot- und Feinbäckerei
J. Link, Leberstr. 15

Hühnern,

alle im besten Legen und alle höchstfr.
1 Paar bl. Pfauen und Fasanen.

Es kann jeden Tag ein Kauf mit mir abgeschlossen werden.
Karl Bauer, Hindenburgstr. 22 Bad Liebenzell

Versteigerung.

Am Samstag, den 25. Mai 1935, mittags 1 Uhr, verkauft einen in gutem Zustand befindlichen

Ruhwagen

zweimal zum Ausrichten, sowie ein

Güllensaß

Gottlieb Schaidle Witwe Ostelsheim

Abschiedsabend

für unsere R. d. F.-Urlauber

heute abend 8 Uhr im Saalbau Weiß.

Die Einwohnerschaft von Calw ist herzlich eingeladen.

Eintritt und Tanz frei!

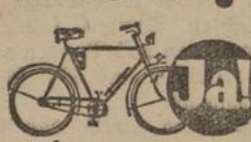
N. S. G. Kraft durch Freude, Calw

Wein-Fuderabfüllungen-

100 Jahre weinbaureibende Familie im Produktionsgebiet, welche auch faßweise an den Großhandel verkauft, hat sich entschlossen, mehrere Fuder erstklassiger Ahrrot-, Mosel- und Rheinweine (auch 34er) auf Flaschen zu füllen u. diese zu günstigen Preisen direkt an Verbraucher zur Verteilung zu bringen. Wer nimmt einen Anteil schon von 30 Fl. ab, oder kleines Faß? Man verlange noch heute Sonderangebot.

P. Brogitter, Weinbergsbesitzer, Weinkellerei, Ahrweiler (Rheinland).

Ein neues Fahrrad?



Aber nur **Miele**

Zu haben in den Fahrradhandlungen.

Vertreter:
Hans Maisel, Calw

Heute Donnerstag und übermorgen Samstag treffen wieder frische

Schweiz. Spargel

ein, zu laufenden Tagespreisen

Feinkosthaus Menz

Empfehle für Balkon- und Fensterschmuck:

Geranien, Petunien, Epheugeranien, Fuchsen

Kräftige Tomatenpflanzen in besten Sorten

Chr. Hägele

Zum Frühjahrs-Ausputz

empfehle ich reizende neuartige

Papiere

für Schränke, Wände und Fußböden.

Ernst Kirchherr, Badstraße

Empfehle für

Fenster- u. Gartenschmuck

schöne Geranien, Petunien sowie

andere passende Pflanzen in schöner Auswahl

Philipp Mast

Neu hergerichtete kleinere 3-Zimmer-Wohnung

samt Zubehör wird auf 1. Juli vermietet.

Angebote unter **H. N. 107** an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Jüngerer, fleißiges und ehrliches

Mädchen

für kleinen Haushalt u. Stuttgart gesucht.

Angebote mit Zeugn. u. Gehaltsansprüchen unter **M. C. 108** an die Gesch.-Stelle ds. Blattes.

Sparen, jawohl!

aber nicht am falschen Platz.

Amtsblatt-Anzeigen werden im ganzen Oberamt gelesen.

ca. 1^{tes} Dose RM. 7,50
ca. 2^{tes} " " 1,40

Gefest

hat sich stets bewährt
drum ist es auch
so sehr begehrt

Bohnerwachs und Wachsbeize

David Walter

Emma Walter

geb. Weinmann

Vermählte

Nagold - Neuhengstett — Mai 1935

Zur Feier unserer ehelichen Verbindung

erlauben wir uns, Verwandte, Freunde und Bekannte auf Samstag, den 25. Mai 1935, in das Gasthaus „Arone“ in Altburg freundlichst einzuladen.

Johannes Pfrommer

Sohn des Gottlieb Pfrommer, Spindlershof

Maria Ehnig

Tochter des Martin Ehnig, Gütlingen

Kirchgang 12 Uhr in Altburg

Neuhengstett — Hirsau

Wir beehren uns, Verwandte, Freunde und Bekannte zu unserer am Samstag, den 25. Mai 1935, stattfindenden

Hochzeitsfeier

in das Gasthaus zum Hirsch in Neuhengstett freundlichst einzuladen.

Julius Mayer, Schneidermeister

Sohn des Julius Mayer, Gipsermeister in Renningen

Lisel Volz

Tochter des Christian Volz, Schmiedmeister in Hirsau

Kirchgang 1 Uhr in Neuhengstett.

Wir bitten, dies statt jeder besonderen Einladung entgegenzunehmen zu wollen.

Wir beehren uns, Verwandte, Freunde und Bekannte zu unserer am Samstag, 25. Mai 1935 stattfindenden

Hochzeitsfeier

in das Gasthaus zum „Hirsch“ in Malsenbach freundlichst einzuladen.

Gottlob Seibold, Schreiner, Malsenbach

Marie Fenchel, Schwarzenberg

Kirchgang 1 Uhr.

Junges kinderloses Ehepaar (berufst.) sucht ab 1. 6. Hirsau auf länger

möbl. Zimmer

Preisang. Koch, Singen/S., Hauptpostst.

Sch koste nur 1.75 RM und vermittle

Zimmer, Wohnungen, Stellen, Käufe, selbst Liebesglück.

Sch bin 25 mm groß. Man nennt mich „Die Kleine“